



Anträge (Stand 27.10.2021, 16.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 28. Oktober 2021

Traktandum 7: Nutzung von Zweitwohnungen in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung (2018.PRD.000027)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Art 4. Besitzstandsgarantie, Abs. 5: Vermietungen von Zweitwohnungen in der Altstadt, die aufgrund der Änderung der Bauordnung vom XX.XX.20XX baurechtswidrig geworden sind, sind weiterhin zulässig (streichen: wenn sie fristgerecht bei der Stadt angemeldet worden sind. Wer sich auf diese Besitzstandsgarantie berufen will, hat sich innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der Änderung beim Bauinspektorat zu melden und nachzuweisen, dass die Zweitwohnung im Kalenderjahr vor der öffentlichen Auflage (23. Januar 2020) bereits wiederholt für weniger als drei Monate und insgesamt für mehr als 90 Logiernächte vermietet wurde). Die Besitzesstandsgarantie gilt absolut.	
2.	GB/JA	Art 4. Besitzstandsgarantie: Absatz 5 (neu) ist zu streichen.	Die von Gemeinderat vorgeschlagenen Besitzstandsgarantie, geht über die vom kantonalen Recht vorgegebene Grundlage hinaus. Die kantonale Regelung greift, wenn für die Nutzung der Wohnung als Zweitwohnung erhebliche Investitionen verbunden

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			waren. Diese Regelung ist ausreichen. Eine Ausweitung der Besitzstandsgarantie, wie sie die Vorlage vorsieht würde heutigen Anbieter von Zweitwohnungen übermässig Bevorzugen und ist entsprechend abzulehnen.
3.	GB/JA	<p>Art. 19 Wohnzone W (neu) Absatz 5: In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.</p>	<p>Die vorgesehene Regelung ist nicht nur in der Altstadt, sondern in den Wohn- und gemischten Wohnzonen auf dem gesamten Stadtgebiet einzuführen.</p> <p>Geschieht dies nicht, läuft man Gefahr, dass sich in den an die Altstadt angrenzenden Quartieren die Zweitwohnungen im Sinne der neuen Regelung ausweiten und somit wertvoller Wohnraum im ganzen Stadtgebiet verloren geht.</p>
4.	GB/JA	<p>Art. 20 Gemischte Wohnzone GW (neu) Absatz 3: In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.</p>	
5.	SVP	Art. 78: streichen Absatz 2	
6.	SVP	<p>Eventualantrag 1 zu Antrag 5</p> <p>...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 10 Monaten vermietet werden</p> <p>und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 300 Logiernächte überschreitet</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
7.	SVP	Eventualantrag 2 zu Antrag 5 ...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 6 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 250 Logiernächte überschreitet	
8.	SVP	Art. 80: streichen Absatz 2	
9.	SVP	Eventualantrag 1 zu Antrag 8 Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 10 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 300 Logiernächte überschreitet	
10.	SVP	Eventualantrag 2 zu Antrag 8 Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 6 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 250 Logiernächte überschreitet	

Traktandum 9: Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1); Teilrevision; 2. Lesung (2018.SUE.000029)

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht ¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 3. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint.</p>		<p>Antrag Nr. 1 SP/JUSO: Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt. ⁴ Für den Bundesplatz gelten während dem Sessionsbetrieb des eidgenössischen Parlaments im Übrigen die Regelungen in Art. 6.</p> <p>Begründung: Anträge auf Durchführung von Kundgebungen müssen im ordentlichen Verfahren spätestens 3 Wochen im Voraus eingegeben werden. Zudem müssen für eine Bewilligung diverse Auflagen erfüllt werden. Sowohl die Fristen wie auch die Auflagen scheinen für kleine Kundgebungen unverhältnismässig. Der Grundsatz des einfachen Verfahrens muss im Reglement ausdrücklich eingeführt werden. Die Details können dann in der Kundgebungsverordnung geregelt werden. Für Kleinstkundgebungen auf dem Bundesplatz s. Antrag Art. 6 Abs. 3.</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>Antrag Nr. 2 GB/JA: Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ Kundgebungen mit bis zu 500 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.</p> <p>Begründung: Anträge auf Durchführung von Kundgebungen müssen im ordentlichen Verfahren spätestens 3 Wochen im Voraus eingegeben werden. Zudem müssen für eine Bewilligung diverse Auflagen erfüllt werden. Sowohl die Fristen wie auch die Auflagen scheinen für kleine Kundgebungen unverhältnismässig. Der Grundsatz des einfachen Verfahrens muss im Reglement ausdrücklich eingeführt werden. Die Anzahl von 100 Teilnehmenden im Antrag der SP/JUSO-Fraktion ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Auch für eine Kundgebung mit bis zu 500 Teilnehmenden ist aus unserer Sicht ein vereinfachtes Verfahren angebracht.</p> <p>Antrag Nr. 3 FSU: Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht ¹ [unverändert] ² [unverändert]</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>³ Der Gemeinderat bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen Platzkundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt werden können.</p> <p>Begründung: Der Gemeinderat argumentiert (Anträge 1 und 10), dass es juristisch kein "vereinfachtes Verfahren" bei kleinen Kundgebungen gibt. M.E. könnte der Gemeinderat das in der KgV aber machen. Damit soll erreicht werden, dass unproblematische Veranstaltungen (Platzdemos ohne Umzug, wo insbesondere BernMobil nicht tangiert wird) relativ unbürokratisch bewilligt werden können.</p> <p>Minderheitsantrag Nr. 4 FSU: Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ Platzkundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt.</p> <p>Begründung: s. formaljuristische Begründung Gemeinderat.</p>
Art. 3 Meldepflicht für Spontankundgebungen	Art. 3 Meldepflicht für Spontankundgebungen ¹ (unverändert)	

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>¹ Spontankundgebungen sind Kundgebungen, die als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.</p> <p>² Spontankundgebungen bedürfen keiner Bewilligung.</p> <p>³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese gleichzeitig mit dem Aufruf der zuständigen Behörde zu melden.</p>	<p>² (unverändert)</p> <p>³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese gleichzeitig mit vor dem Aufruf mit den korrekten Angaben (Ort, Zeit, Thema inkl. Grund für Spontankundgebung, Koordinaten der Ansprechperson) der zuständigen Behörde zu melden.</p>	<p>Minderheitsantrag Nr. 5 FSU:</p> <p>³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese gleichzeitig mit spätestens mit dem Aufruf mit den korrekten Angaben der zuständigen Behörde zu melden.</p>
		<p>Antrag Nr. 6 FSU (neu):</p> <p>Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten des Polizeieinsatzes gemäss Artikel 54 - 57 PolG¹ zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.</p>

¹ Das neuen Polizeigesetz des Kantons Bern tritt am 1.1.2020 in Kraft und sieht in Art. 54 bis 57 (neu) vor, dass die Gemeinden bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz gemäss Artikel 51 und 52 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung stellen.

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>Antrag SP/JUSO: Zurückgezogen am 7.6.21 in FSU</p> <p>Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.</p> <p>Begründung: Die Ausübung demokratischer Rechte darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob jemand über genügend finanzielle Ressourcen verfügt, um auch hohe finanzielle Risiken zu tragen. Die Pflichten von Organisationen werden im Kundgebungsreglement festgelegt, welche bei Nichteinhalten zu einer Busse führen (Art. 8). Die Organisator/innen sollen also für das verantwortlich gemacht werden, was sie tatsächlich auch beeinflussen können. Sie können aber nicht für alles haftbar gemacht werden, was im Umfeld einer Kundgebung geschieht, ohne dass sie es aktiv beeinflussen können. Aus diesem Grund soll die Stadt Bern auf die Weiterverrechnung der Kosten auf Organisator/innen und/der Teilnehmende gemäss Art. 54 – 57 neu PolG ausdrücklich verzichten.</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>Damit klar ist, dass dies auch für Spontandemos gilt, ist auf das ganze Kundgebungsreglement und nicht nur auf Art. 4 +5 zu verweisen.</p> <p>Antrag Nr. 7 GB/JA: Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten. sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.</p> <p>Begründung: Das kantonale Polizeigesetz sieht eine Kostenüberwälzung lediglich bei Grobfahrlässigkeit vor. Sowohl mit dem Minderheitsantrag FSU wie auch mit dem Antrag der SP/JUSO-Fraktion wäre eine Kostenüberwälzung bereits möglich, wenn kleinste Bedingungen, welche im Kundgebungsreglement festgelegt sind, nicht erfüllt sind. Die Anträge würden also zu einer Verschärfung führen. Dies ist nicht im Sinne der antragsstellenden Kommission. Es soll vielmehr grundsätzlich verhindert werden, dass Polizeikosten bei Kundgebungen weiterverrechnet werden können.</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>Minderheitsantrag Nr. 8 FSU (neu): Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG sowohl auf Veranstalter und Veranstalterinnen wie auch auf einzelne Kundgebungssteilnehmende vollständig zu verzichten.</p> <p>Begründung: Nach dem neusten Bundesgericht Entscheid (1C_181/2019) sind gewisse Fragen zur Kostenüberwälzung definitiv geklärt und ich erachte dadurch alle im Rahmen der ersten Lesung eingebrachten Anträge noch nicht ganz optimal formuliert. Die Formulierung der FSU Minderheit und der SP/JUSO könnten als zu einschränkend verstanden werden, obwohl das realiter keine Rolle spielen dürfte, da immer höherrangiges Recht vorgehen würde. Dagegen wird beim Antrag der GB/JA die Frage aufkommen, ob auch rechtswidrige Kundgebungen von der Kostenüberwälzung befreit werden sollen. Solche Kundebungen sind gemäss Bundesgericht nicht grundrechtsgeschützt. Einer Beschwerde gegen das städtisch Kundgebungsreglement (sei es abstrakt bzw. nachher im Einzelfall) wäre eine sehr hohe Erfolgchance beschieden.</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz</p> <p>¹ Kundgebungen auf dem Bundesplatz werden für folgende Zeiten nicht bewilligt:</p> <p>a. Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments für die Zeit von Montag bis Freitag;</p> <p>b. dortige Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit und Graniummärit.</p> <p>² Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz</p> <p>¹ Auf dem Bundesplatz werden nur Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.</p>	<p>Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz</p> <p>Antrag Nr. 9 FSU (wird in FSU vom 7.6.21 von FSU abgelehnt):</p> <p>¹ Auf dem Bundesplatz werden nur Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.</p> <p>Antrag SP/JUSO: Zurückgezogen am 7.6.21 in FSU</p> <p>¹ Auf dem Bundesplatz werden Kundgebungen bewilligt, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.</p> <p>Begründung: Gemäss dem aktuellen Kundgebungsreglement besteht nur während der Session der eidgenössischen Räte auf dem Bundesplatz ein Kundgebungsverbot. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Kundgebung auch während der Session bewilligen. Ausserhalb der Session wird der Bundesplatz (mit Ausnahme der Marktzeiten) bisher reglementarisch gleich behandelt wie andere Plätze. Die nun vorgeschlagene Regelung verschärft die Einschränkungen des Kundgebungsrechts auf dem Bundesplatz massiv. «Ballenberg-Argumente» erfüllen</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
	<p>² <i>Während der Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit werden keine Kundgebungen bewilligt.</i></p>	<p>weder die Voraussetzung des öffentlichen Interessens noch die der Verhältnismässigkeit, welche Voraussetzung für eine Grundrechtseinschränkung sind. Der Antrag verlangt, dass das Kundgebungsrecht auf dem Bundesplatz nicht eingeschränkt wird, ausser wenn Einschränkungen notwendig sind, damit das eidgenössische Parlament ungestört tagen kann oder damit die diversen Märkte durchgeführt werden können.</p> <p>Antrag Nr. 10 GB/JA:</p> <p>¹ <i>Während Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit, werden auf dem Bundesplatz keine Kundgebungen bewilligt.</i></p> <p>² <i>Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.</i></p> <p>³ <i>[streichen]</i></p> <p>⁴ <i>[streichen]</i></p> <p>⁵ <i>[streichen]</i></p> <p>Begründung: Dieser Wortlaut entspricht der vom Stadtrat erheblich erklärten Motion. Zudem ist es aus Sicht der GB/JA!-Fraktion nicht haltbar, aufgrund des Parlamentsbetriebes im Bundeshaus, die Versammlungsfreiheit</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
	<p>³ <i>Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag nur Kundgebungen mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.</i></p>	<p>einzuschränken. Und mit dieser Version des Artikels ist garantiert, dass Kundgebungen unabhängig von der Anzahl Teilnehmer_innen oder dem Thema, wenn immer möglich, auf dem Bundesplatz stattfinden können.</p> <p>Antrag Nr. 11 FSU (neu): ¹ Auf dem Bundesplatz können Kundgebungen bewilligt werden, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören. ² Vorschlag GR unverändert ³ streichen ^{4 + 5} Vorschlag GR unverändert</p> <p>Begründung: Abs. 1: Die SP/JUSO hat anlässlich der 1. Lesung betont, dass selbstverständlich für die Bewilligung von Kundgebungen auf dem Bundesplatz vom Gemeinderat auch weiterhin eine Interessenabwägung vorgenommen werden kann, wie dies bei Bewilligungsverfahren immer der Fall ist. Eine gemischte Nutzung des Platzes soll auch weiterhin möglich bleiben. Der Gemeinderat hat immer auch die Möglichkeit, sowohl konventionellen Veranstaltern wie auch politischen Kundgebungen einen anderen Platz vorzuschlagen.</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
	<p>⁴ [unveränderter bisheriger Absatz 2]</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Einzelheiten festlegen.</p>	<p>Abs. 3: wird mit Abs. 1 sowie der Begründung der Antragsstellenden in der 1. Lesung obsolet.</p> <p>Antrag Nr. 12 FSU:</p> <p>³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag Kundgebungen mit bis zu 45 30 Teilnehmenden in einem vereinfachten Verfahren bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.</p> <p>Antrag Nr. 13 Eva Gammenthaler (AL):</p> <p>³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag nur Kundgebungen mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören in einem vereinfachten Verfahren bewilligt.</p> <p>Begründung: Die vom Gemeinderat und der FSU geforderte Einschränkung der Anzahl Teilnehmende entspricht nicht dem Demokratieverständnis einer rot-grünen Stadt. Das Grundrecht der freien Meinungsäusserung kann nicht eingeschränkt werden und soll auch vor dem Bundeshaus möglich sein</p>
<p>Art. 8 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft,</p>	<p>¹ [unveränderter]</p>	

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>a. wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a); 2. namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 4 Abs. 1 Bst. b); 3. die erteilte Bewilligung nicht einhält (Art. 5 Abs. 1); 4. keinen angemessenen Organisationsdienst sicherstellt (Art. 5 Abs. 1); <p>b. wer zu einer Spontankundgebung aufruft und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese nicht gleichzeitig mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3); 2. von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2); <p>² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 .</p>	<p>a. [unveränderter]</p> <p>b. [unveränderter]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese nicht gleichzeitig mit vor dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet oder falsche Angaben macht (Art. 3 Abs. 3); 2. [unveränderter] <p>² [unveränderter]</p>	<p>Minderheitsantrag Nr. 14 FSU:</p> <p>b. [unveränderter]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese nicht gleichzeitig mit spätestens mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet oder falsche Angaben macht (Art. 3 Abs. 3); 2. [unveränderter] <p>² [unveränderter]</p>

Traktandum 15: Velo-Kampagne; Erhöhung Verpflichtungskredit zu Lasten der Erfolgsrechnung der Verkehrsplanung, Fachstelle Fuss- und Veloverkehr (RFFV) (2017.TVS.000151)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Manuel C. Widmer (GFL)	<p>Ergänzungsantrag</p> <p>Wo die Beteiligung von Schulen und Lehrpersonen an der Kampagne vorgesehen ist, sind die betreffenden Massnahmen für die Betroffenen belastungsneutral umzusetzen.</p>	<p>Natürlich ist es praktisch, Schulen als Informations- und Aktionskanäle für die Velokampagne heranzuziehen. Aber Vorsicht: Nebst dem immer anspruchsvolleren Alltag in den Schulen werden die Lehrpersonen auch immer häufiger als Informationsverbreitungs- und „Projektumsetzungskanal“ zu jedwelchen Themen hinzugezogen. Hier gilt es etwas auf die Bremse zu treten. Nicht nur, weil die Inhalte des Unterrichts grundsätzlich Sache des Kantons sind. Sondern auch, weil die auch von aussen zunehmenden Ansprüche an die Schule zu der zunehmenden Belastung beitragen. Der Antrag wendet sich überhaupt nicht dagegen, dass das Velo Thema in der Schule sein soll. Mit dem jährlichen Besuch der KaPo für den Verkehrsunterricht und die Veloprüfung werden bereits heute Lektionen des Unterrichts in Anspruch genommen – die schriftliche Veloprüfung führen Lehrpersonen durch.</p> <p>Deshalb der Antrag, dass, soll die Schule zur Verbreitung oder Umsetzung von Teilen der Velokampagne hinzugezogen werden, soll dies für die Lehrer:innen belastungsneutral ausgestaltet werden.</p>